

# DAS AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 12

23. Juli 2005

Ausgabe 15

### Öffentliche Bekanntmachung

Die gemeinsame Sitzung des Kreis Ausschusses und des Haushalts-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses des Kreistages Wittenberg findet am Dienstag, dem 2. August 2005, um 13.00 Uhr im Beratungsraum 1 (Neubau, 1. Etage) der Kreisverwaltung Wittenberg, Breitscheidstr. 3, 06886 Luth. Wittenberg statt.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlage  
Beitritt des Landkreises Wittenberg zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2005

Dammer  
Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Sitzung des Kreistages Wittenberg findet am Dienstag, dem 2. August 2005, um 16.00 Uhr, in der Cafeteria der Sparkasse Wittenberg, Am Alten Bahnhof 3 in 06886 Luth. Wittenberg statt.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. DS 87/05 Beschluss  
Beitritt des Landkreises Wittenberg zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2005

Hensel  
Vorsitzender des Kreistages Wittenberg

### Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbetal – zwischen Elster und Sachau“

Aufgrund der §§ 32, 62 und 65 (1) Nr. 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004

(GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 14) und bei Einhalten des Verfahrens nach den §§ 29 und 39 NatSchG LSA wird verordnet:

#### § 1

##### Erklärung zum Schutzgebiet

Das im § 2 näher beschriebene Gebiet im Landkreis Wittenberg wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Elbetal – zwischen Elster und Sachau“.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2699 ha.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den 9 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Schutzgebietsgrenzen sind in den topografischen Karten durch eine schwarze Punktreihe dargestellt; sie verlaufen auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.  
Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus den Flächen A und B.

- (4) Verbale Beschreibung der Außengrenze  
Die Schutzgebietsgrenze (zur Vereinfachung in der weiteren Beschreibung Grenze genannt) verläuft von dem auf der topografischen Karte: M-33-002-D-b-1 (Ruhlsdorf) markierten Punkt G (Schnittpunkt der B 187 mit der K 2232) in südwestlicher Richtung immer entlang der westlichen Straßenseite der K 2232 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Außengrenze des Naturschutzgebietes „Untere Schwarze Elster“. Sie folgt dieser Grenze in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Deich.  
Die Grenze folgt dann dem landseitigen Deichfuß in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit einem Entwässerungsgraben. Sie folgt diesem Graben auf der

südlichen Böschungsoberkante in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit einem Weg.

Diesem folgt sie in nördlicher Richtung bis zur Nutzungsartengrenze Grünland/Ackerland.

Die Grenze verläuft nun an der Wiesen-/Wald-/Wiesenkante entlang in westlicher und südlicher Richtung; sie verläuft weiter an der östlichen und südlichen Seite eines Weges und danach wiederum an der östlichen Böschungskante eines Entwässerungsgrabens in südlicher Richtung. Sie folgt dann dem landseitigen Deichfuß in südlicher Richtung bis zur Ortslage Schützberg. Die Gemeinde Schützberg wird vollständig ausgegrenzt. Am südlichen Ortsrand der Gemeinde Schützberg verläuft die Grenze an der westlichen Straßenseite der K 2232 in südlicher Richtung. Grenzt Kietz (OT der Gemeinde Schützberg) aus und verläuft dann auf dem landseitigen Deichfuß in südlicher Richtung bis zur Gemeinde Klöden. Die Grenze folgt weiter dem landseitigen Deichfuß in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze Sachsen/Sachsen-Anhalt. Sie folgt dieser Landesgrenze in westlicher und in südlicher Richtung bis zur Neumühle, danach verläuft sie in nördlicher Richtung auf der östlichen Straßenseite der B 182 bis zur Ortslage Sachau; grenzt die Ortslage vollständig aus und verläuft vom nördlichen Ortsrand an der Böschungskante der Talsandterrasse der Elbaue in nördlicher Richtung bis zur Ortslage Priesitz. Die Gemeinde Priesitz wird vollständig ausgegrenzt.

An ihrem nördlichen Ortsrand verläuft die Grenze weiter auf der Böschungsoberkante der Talsandterrasse in nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der

### Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Ausschusssitzung Kreistag Landschaftsschutzgebiet
Seite 4	Information Umweltamt
Seite 6	Öffentliche Ausschreibung Bürgerbüros Schülerferienticket
Seite 7	Hochwassersicherung

B 182. Sie verläuft dann auf der östlichen Straßenseite der B 182 bis zur Stadt Pretzsch; diese wird vollständig ausgegrenzt. Am nordöstlichen Stadtrand trifft die Grenze wieder auf den landseitigen Deichfuß und verläuft an diesem in nördlicher Richtung. An der Deichkreuzung nördlich der Kläranlage Merschwitz verläuft die Grenze auf dem landseitigen Deichfuß des westlichen Deiches in nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig“. Beide Landschaftsschutzgebiete haben in diesem Bereich eine gemeinsame Grenze. Diese verläuft auf der südlichen und der östlichen Außengrenze des NSG „Alte Elbe bei Bösewig“, in der Mitte des Klödener Risses und in der Mitte der Elbe in nördlicher Richtung. Danach verläuft die Grenze auf der Gemarkungsgrenze zwischen Wartenburg und Elster in östlicher Richtung, den Fluss Elbe in nördlicher Richtung querend bis zur Kreuzung mit dem Elberadweg, diesem an der südlichen Grenze der Gemeinde Elster folgend, danach verläuft die Grenze an der Terrassenkante der Elbeaue in östlicher Richtung und anschließend folgt sie der Böschungsoberkante eines Grabens bis zur Kreuzung mit der B 187. Auf der südlichen Straßenseite der B 187 verläuft die Grenze in östlicher Richtung bis zur Gemeinde Listerfehrda. Östlich der Kreuzung des Wiesenbaches mit der B 187 folgt die Grenze dem Wiesenweg in südöstlicher Richtung um die Gemeinde Listerfehrda.

Am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Listerfehrda trifft die Grenze auf die B 187 und folgt ihr auf der südlichen Straßenseite in östlicher Richtung bis zur Kreuzung der B 187 mit der K 2232.

- (5) Die Ausfertigungen der topografischen Karten und die Verordnung sind bei den unteren Naturschutzbehörde und bei den Verwaltungssitzen der Stadt Pretzsch, der Stadt Jessen, der Gemeinden Elster, Priesitz, Trebitz, Klöden, Axien, Listerfehrda und Schützberg zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet ist als Teil der Landschaftseinheiten „Dessauer Elbetal“ und „Annaburger Heide und Schwarze-Elstertal“ von nachfolgend beschriebenen Charakter geprägt. Der Charakter des Gebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Dieser wird insbesondere bestimmt durch:

- a) die gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeiten, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,

insbesondere der für diese Bereiche charakteristischen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft,

- b) die gebietstypischen Vegetationsgesellschaften naturnaher, walddreicher Überflutungsaunen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
- c) eine vielfältige, auentypische Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten.

Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes im Sinne des § 32 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist:

1. Die Erhaltung, Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere:

- a) Schutz und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung ihrer Auenstandorte und der ausgeprägten hydrologischen Dynamik des Elbestroms und der Schwarzen Elster mit einer damit einhergehenden Entwicklung naturnaher Flussufer mit der charakteristisch erhaltenen Vegetationszonierung,

- b) Schutz, Erhalt und Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von:

- naturnahen Kleingewässern sowie Altwassern und Altarmen der Elbe und der Schwarzen Elster mit Verlandungszonen,
- Groß- und Kleinröhrichten sowie Pionierfluren der Ufer,
- Flutrinnen mit auentypischer Morphologie,
- artenreichen Sandtrockenrasen und anderen Sandpionierfluren auf natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Standorten,
- Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie linienförmig ausgeprägten Gehölzen mit Arten der Hartholz- und Weichholzaue,
- Streuobstwiesen,
- Nasswiesen und Feuchtwiesen mit unterschiedlicher Trophie und unterschiedlichem Überflutungsregime,

- c) der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach dem Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen), insbesondere von:

- Flüssen mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p. p. und des *Bidention* p. p.,

- feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
  - magerem Flachland – Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
  - natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
  - Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
  - Brenndolden – Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
  - Hartholzauenwäldern mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),
  - subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
  - Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae* – Weichholzaunenwälder) – prioritärer Lebensraumtyp,
  - trockenen kalkreiche Sandrasen – prioritärer Lebensraumtyp,
- d) Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten, darunter:
- Großer Brachvogel, Beutelmeise, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Drosselrohrsänger, Wiedehopf, Knäckente, Bekassine, Wendehals, Braunkehlchen,
  - Seefrosch, Wechselkröte, Laubfrosch, Ringelnatter,
  - Aland, Döbel und Quappe,
  - Schuppenschwanz,
- e) der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach dem Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen), insbesondere von:
- Elbebiber (*Castor fiber*),
  - Rotbauchunke (*Bombina orientalis*),
  - Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*).
- f) Der Schutzzweck umfasst auch Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG<sup>2</sup> über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, insbesondere von: Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Neuntöter (*Lanius*

- collirio), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kranich (*Grus grus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und als Gastvögel Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*),
- g) Schutz und Entwicklung einer auen-typischen Flora mit Populationen von überregional seltenen Pflanzenarten, insbesondere unterschiedlich stark gefährdeten Arten der Gewässer, Ufer, Wiesen und Gehölze, darunter:
- Schwarzpappel, Sumpf-Brenndolde, Schlammling, Wassernuss, Froschbiss, Braunes Zyperngras, sibirische Schwertlilie,
- h) Erhalt und Wiederherstellung hoher Grundwasserstände als Grundlage für eine flussauentypische Wasserversorgung der Gewässer und Böden,
- i) Schutz und Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere der Flutrinnen und sandigen Erhebungen,
- j) Schutz und Erhalt holozäner Flussauensedimente mit weichselkaltzeitlichen Niederterrassenrelikten und lokal verbreiteten Dünen,
- k) Schutz und naturnahe Entwicklung aller Waldflächen, insbesondere Wiederbewaldung zur Sicherung und Entwicklung der artenreichen, aber bedrohten Lebensräume an der Elbe und an der Schwarzen Elster,
- l) Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes im Landschaftsschutzgebiet durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen, die einen Individuen- bzw. Populationsaustausch auch mit angrenzenden wertvollen Lebensräumen ermöglichen.
2. Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, insbesondere von:
- a) einer überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten sowie durch Auengehölze, naturnahe Gewässer und Brachen gegliederte Offenlandschaft beidseitig der Elbe und der Schwarzen Elster, die sich durch ihre Seltenheit sowie durch die besondere Eigenart und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstruktur von der angrenzenden Landschaft abhebt,
- b) kleinstrukturierten und traditionell ländlich geprägten Siedlungskanten.
3. Der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung, dazu ist:
- a) das Naturerlebnis zu sichern,
- b) die intensive Erholungsnutzung sowie die lärm- bzw. geruchsbelästigenden Nutzungen oder Handlungen auf dafür geeignete Teile der Fläche B zu konzentrieren.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen verboten:
1. naturraumtypische Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsch, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder in ihrer Entwicklung zu stören;
  2. fließende und stehende natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Uferböschungen, Ufersaumstrukturen sowie Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Röhrichte und Auwälder zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
  3. die Bodendecke auf Acker- und Grünland abzubrennen;
  4. Trocken- und Halbtrockenrasen zu beseitigen oder in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen;
  5. die Oberflächengestalt des Bodens insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern;
  6. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Beeinflussung oder Veränderung des Wasserhaushaltes oder zur Absenkung des Grundwassers führen können;
  7. Lebensstätten wild lebender Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen, zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
  8. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie außerhalb von Hausgärten, Kleingärten, Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;
  9. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe, Gegenstände zu lagern oder abzulagern, soweit sie nicht zu einer zulässigen Grundstücksnutzung (wie z. B. einer landwirtschaftlichen Nutzung) erforderlich sind;
  10. das Schutzgebiet außerhalb öffentlicher Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
  11. auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  12. Extremsportarten oder andere Betätigungen zu betreiben, die die naturbezogene Erholung durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören, wie insbesondere: Motocrossveranstaltungen, Mountainbikerennen, Modellflugsportwettkämpfe; Anlagen zur Durchführung von touristischen Attraktionen zu errichten, wie insbesondere: der Bau einer Motocrossstrecke; die Durchführung von Hubschrauberrundflügen; die Landung von Hubschraubern und Flugzeugen außerhalb von Rettungs- und Gefahreinsätzen;

13. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen durchzuführen;
  14. Totholz und Stubben auf Forstflächen und in Feldhecken zu roden und zu entsorgen;
  15. außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortheimische Gehölze anzupflanzen und Waldbestände in andere als standortheimische Waldgesellschaften umzuwandeln;
  16. die Jagd, die Fischerei, die Beweidung von Flächen im Umkreis von 30 m um einen erkennbar besetzten Biberbau auszuführen bzw. durchzuführen;
  17. in Röhrichte einzudringen oder sich ihnen wasserseitig dichter als 5 m zu nähern;
- (2) Auf den in den topografischen Karten als A dargestellten Flächen ist es vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen zusätzlich verboten: bauliche Anlagen aller Art einschließlich Einfriedungen, Werbe- und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten, aufzustellen oder wesentlich zu verändern.

#### § 5

##### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf:
1. im Landschaftsschutzgebiet
    - a) die Errichtung von freistehenden ortsfesten Jagdkanzeln und offenen Schutzhütten in den offenen Landschaftsteilen (außerhalb des Waldes),
    - b) die Anlage von Flugplätzen und Modellflugplätzen,
    - c) das Ausüben von Modellflugsport,
    - d) das Anbringen von Hinweisschildern aller Art und das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Schrift- und Bildtafeln,
    - e) das Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen,
    - f) das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen,
    - g) die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen, wie z. B. die Anlage von Kleingärten,
  2. auf den in den topografischen Karten als B dargestellten Flächen zusätzlich: bauliche Anlagen aller Art einschließlich Einfriedungen, Werbe- und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten, aufzustellen oder wesentlich zu verändern.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtig-

te Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig, ohne dass es einer Erlaubnis nach § 5 bedarf:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gelten;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume und Horstbäume erhalten bleiben;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; wie die Ansitzjagd; wie die Drückjagd in den Monaten November und Dezember;
4. die Errichtung von Ansitzleitern und ortsfesten und beweglichen Kanzeln im Wald bei ausschließlicher Verwendung von Holz;
5. die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit der Maßgabe, dass
  - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
  - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
  - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
 Der Herstellung des Benehmens für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.
7. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe;
8. die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen und die Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen;
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen einschließlich dazugehöriger Durchlässe/Brückenbauwerke, Drainagen und von forstwirtschaftlich genutzten Wegen bei ausschließlichem Einsatz natürlicher Materialien;
10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der

bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und sonstigen Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz;
13. die behördlichen sowie behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, als Orts- oder Verkehrshinweise, als Wegemarkierungen oder als Warntafeln oder der Kennzeichnung der Angelgewässer dienen;
14. die Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
15. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Januar und die Ausführung von Pflegemaßnahmen an Hecken im Zeitraum vom 1. September bis 14. März und die Pflegemaßnahmen an Obstbäumen;
16. das Anlanden von Paddel-, Kanu-, Ruder- und anderen Sportbooten an den offiziellen Anlandestellen des Elbeufers.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsziele

Es werden folgende Ziele für die Pflege und Entwicklung des Gebietes verfolgt:

1. Erhalt und Entwicklung der vielfältigen autotypischen Lebensräume;
2. Erhalt und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats für Wiesen- und Wasservögel;
3. Erhalt und Entwicklung der nach Anhang I und II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie geschützten natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.  
Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für die Teilflächen der besonderen Schutzgebiete „NATURA 2000“:
  - a) Elbaue zwischen Griebö und Prettin (landesinterne Nummer: FFF0073),
  - b) Mündungsgebiet der Schwarzen Elster (landesinterne Nummer: SPA0016),
  - c) Untere Schwarze Elster (landesinterne Nummer: FFH0071), in den Managementplänen geregelt.

## § 8

### Duldungspflichten

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben das Aufstellen von Schildern zur

Kennzeichnung des Schutzgebietes zu dulden.

## § 9

### Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 58 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
  - oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls eine Befreiung erfordern.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt ohne eine Befreiung gemäß § 9 zu besitzen oder
2. eine der in § 5 dieser Verordnung beschriebenen Handlungen vornimmt ohne eine Erlaubnis gemäß § 5 zu besitzen oder
3. bei Vornahme einer zulässigen Handlung nach § 6 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 6 dieser Verordnung den darin genannten Maßgaben zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 65 Absatz 1 Nr. 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 11

### Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Biotope (§ 37 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und die Regelungen für den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 48 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) unberührt.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 22. Juni 2005

  
Dammer



<sup>1</sup>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. Nr. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1),

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates vom 2. April 2005 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25. April 1979, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. L 122 vom 16. Mai 2003, S. 36).

## Umweltamt – Bekanntmachung

Der Landkreis Wittenberg als untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass die Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH WBW, Postfach 1430, 39004 Magdeburg einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserleitung Oranienbaum – Wasserwerk Oranienbaum gestellt hat.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Jünderberg sind betroffen:

### Flur 9 Flurstücke 49/6, 49/, 45/1

Die Antragsunterlagen können für einen Zeitraum von vier Wochen ab der Bekanntmachung an folgender Stelle eingesehen werden:

Landkreis Wittenberg  
Bürgerbüro  
Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
zu folgenden Zeiten:  
Montag–Mittwoch 8.00 Uhr–17.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 Uhr–18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr–14.00 Uhr  
Telefonische Anfragen sind unter 03491/479885 möglich.

Der Landkreis Wittenberg bescheinigt nach Ablauf der Auslegungsfrist der Antragsunterlagen mit der Ausstellung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, dass für die genannten Grundstücke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit besteht. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstückes nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Die Grundstückseigentümer werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Während der vierwöchigen Auslegungszeit kann Widerspruch schriftlich beim Landkreis Wittenberg, untere Wasserbehörde, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder zur Niederschrift eingelegt werden. Entsprechende Formulare liegen in der Auslegungsstelle bereit. Es können nur Widersprüche berücksichtigt werden, die bis zum Ende der Auslegungszeit eingegangen sind. Es ist zu beachten, dass ein zulässiger Widerspruch nur darauf gerichtet sein kann, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

## Umweltamt – Bekanntmachung

Der Landkreis Wittenberg als untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass die Stadt Kemberg einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) für einen Mischwasserkanal gestellt hat.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Kemberg sind betroffen:

### Flur 13 Flurstücke 211, 212

Die Antragsunterlagen können für einen Zeitraum von vier Wochen ab der Bekanntmachung an folgender Stelle eingesehen werden:

Landkreis Wittenberg  
Bürgerbüro  
Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

zu folgenden Zeiten:

Montag–Mittwoch 8.00 Uhr–17.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 Uhr–18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr–14.00 Uhr  
Telefonische Anfragen sind unter 03491/479885 möglich.

Der Landkreis Wittenberg bescheinigt nach Ablauf der Auslegungsfrist der Antragsunterlagen mit der Ausstellung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, dass für die genannten Grundstücke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit besteht. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstückes nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Die Grundstückseigentümer werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Während der vierwöchigen Auslegungszeit kann Widerspruch schriftlich beim Landkreis Wittenberg, untere Wasserbehörde, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder zur Niederschrift eingelegt werden. Entsprechende Formulare liegen in der Auslegungsstelle bereit. Es können nur Widersprüche berücksichtigt werden, die bis zum Ende der Auslegungszeit eingegangen sind. Es ist zu beachten, dass ein zulässiger Widerspruch nur darauf gerichtet sein kann, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

## Umzug

### Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Wittenberg

Aus technischen Gründen muss die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Wittenberg den bisherigen Betriebsstandort am Markt 20 in der Lutherstadt Wittenberg aufgeben. Während der Umzugsphase vom 27. bis zum 29. Juli 2005 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter den üblichen Telefonnummern eingeschränkt zu erreichen.

Ab dem 01. August 2005 steht die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Wittenberg allen Interessierten mit ihren Leistungen in gewohnter Weise in den neuen Räumen (im Gebäude der Sparkasse Wittenberg), Am Alten Bahnhof 3, in der Lutherstadt Wittenberg wieder zur Verfügung. Die Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail-Anschriften bleiben unverändert.

WFG des Landkreises Wittenberg  
Am Alten Bahnhof 3  
Lutherstadt Wittenberg  
Telefon: 03491/462393  
Fax: 03491/462390  
info@wfg-wittenberg.de

## Bürgerbüros des Landkreises

Wittenberg	(0 34 91) 47 91 00
Jessen	(0 35 37) 26 21 00
Gräfenhainichen	(03 49 53) 3 31 00

## Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Landkreis Wittenberg, Abteilung Zentrale Dienste
2. Ausschreibende Stelle: Landkreis Wittenberg, Bauordnungsamt, Zentrale Vergabestelle
  - a) Postanschrift: Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg
  - b) Sitz: Breitscheidstraße 3, Telefon: 03491 / 479-686, -687 Telefax: 03491 / 479-675
3. Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
4. Vergabe-Nr.: **Ö 49/05 L**
5. Art des Auftrages: Lieferung
6. Ort der Ausführung: Landkreis Wittenberg, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement/Zentrale Dienste
7. Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Transporters auf Leasingbasis, Übernahme Full-Service
8. Ausführungszeitraum: 16. November 2005–15. November 2010
9. Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen unter Angabe der Vergabe-Nr. schriftlich angefordert werden können: siehe 2a).

- Der Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen beträgt 10,00 € und wird nicht erstattet.
10. Spätester Anforderungstermin ist eingangsbefristet der 27. Juli 2005. Ein Verrechnungsscheck muss vor dem Versand der Verdingungsunterlagen vorliegen.
  11. Der Versand der Verdingungsunterlagen erfolgt am 29. Juli 2005. Die Angebote sind in Deutsch abzufassen und zu richten an: siehe 2a).
  12. Die Angebotsfrist endet am 17. August 2005 um 13.00 Uhr.
  13. Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B in Verbindung mit den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Wittenberg als „Zusätzliche Vertragsbedingungen“.
  14. Geforderte Nachweise: Mit dem Angebot sind die Bewerbererklärungen des Bieters im Original und aller Nachunternehmer mindestens als Kopie vorzulegen. Die Originale sind unverzüglich nachzureichen.  
Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Nachweise im Sinne von § 7 Nr. 4 VOL/A über Firmensitz und -profil, Nachweise Ihrer Fachkunde und Leistungsfähigkeit – Referenzliste für vergleichbare Leistungen sowie der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) und den Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
15. Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 16. September 2005
  16. Nebenangebote werden zugelassen.
  17. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
  18. Auskünfte erteilt:
    - zum Verfahren: siehe 2b)
    - zum technischen Inhalt: Landkreis Wittenberg, Abt. Zentrale Dienste, Telefon: 03491 / 479 820
  19. Im Falle der Nichtberücksichtigung Ihres Angebotes wird entsprechend des § 27 VOL/A verfahren.
  20. Vergabepflichtstelle: Landesverwaltungsamt, Nachprüfungsstelle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale.

## Bürgerbüros

Die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros in Wittenberg erwarten Sie zu folgenden

Sprechzeiten:

Montag	8:00–17:00 Uhr
Dienstag	8:00–17:00 Uhr
Mittwoch	8:00–17:00 Uhr
Donnerstag	8:00–18:00 Uhr
Freitag	8:00–14:00 Uhr

In Jessen und Gräfenhainichen gelten folgende

Sprechzeiten:

Montag	8:00–17:00 Uhr
Dienstag	8:00–17:00 Uhr
Mittwoch	8:00–12:00 Uhr
Donnerstag	8:00–18:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr

### Bürgerbüro Wittenberg

Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Telefon: 03491/479-100  
Telefax: 03491/479-300  
E-Mail: buergerbuero-wb@landkreis.wittenberg.de

### Bürgerbüro Jessen

Markt 17–19  
06917 Jessen  
Telefon: 03537/262-370  
Telefax: 03537/262-111  
E-Mail: buergerbuero-je@landkreis.wittenberg.de

### Bürgerbüro Gräfenhainichen

Karl-Liebknecht-Str. 12  
06773 Gräfenhainichen

Telefon: 034953/33-100

Telefax: 034953/33-111

E-Mail: buergerbuero-ghc@landkreis.wittenberg.de

### Wir beraten Sie zu:

- Aufgaben des Landkreises, Sitz des zuständigen Amtes und des Sachbearbeiters
- Angelegenheiten der Fachämter
- allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
- Einrichtungen und Verbänden im Landkreis

### Sie können bei uns:

- Termine mit Fachämtern vereinbaren
- alle Antragsformulare der Kreisverwaltung und Hilfestellung im Antragsverfahren erhalten (z. B. Anträge auf: Wohngeld, Erlass oder Ermäßigung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz)
- Anträge zur Weiterleitung an das zuständige Amt abgeben
- Kreisvolkshochschule: Kursinformation, Anmeldung und Programmhefte
- Banderolen für Restmüllbehälter und Biotonnen sowie Restmüllsäcke kaufen, gelbe Säcke erhalten
- Widerspruch einlegen

## Schülerferienticket 2005

In den Sommerferien 2005 gibt es wieder ein Schülerferienticket, inklusive eines Gutscheineftes für den freien Eintritt bzw. zum Kauf ermäßigter Eintrittskarten in verschiedenen Freizeiteinrichtungen.

Das Ticket gilt für den gesamten Zeitraum der Sommerferien in Sachsen-Anhalt und Sachsen vom 14. Juli bis 26. August 2005. Der Preis beträgt 17,00 €.

Anerkannt wird das Ticket in Sachsen-Anhalt und im sächsischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes sowie auf folgenden Strecken der Deutschen Bahn AG bzw. der Lausitzbahn:

Schönhausen (Elbe)–Rathenow, Jeber Bergfrieden–Wiesenburg, Jüterbog–Falkenberg (Elster), Annaburg–Falkenberg (Elster), Klebitz–Jüterbog, Geestgottberg–Wittenberge, Salzwedel–Uelzen, Oebisfelde–Wolfsburg, Marienborn–Helmstedt, Stapelburg–Goslar/Bad Harzburg, Bad Kösen–Großheringen, Nebra–Artern, Berga–Kelbra–Nordhausen, Tromsdorf–Großheringen, Oberröblingen–Artern, Genthin–Wusterwitz (Brandenburg). In der Harzregion ermöglicht das Ticket die Benutzung der Harzer Schmalspurbahn (HSB) sowie der Busse der Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig und der Wernigeröder Verkehrsbetriebe auf den gemeinsam betriebenen Buslinien zwischen Wernigerode und Braunlage bzw. Bad Harzburg. Für den Streckenbereich Schierke–Brocken der HSB berechtigt das Schülerferienticket zu einer einmaligen Hin- und Rückfahrt zum Vorzugspreis von 12,00 €.

Bei der Deutschen Bahn gilt das Ticket für Fahrten in Nahverkehrszügen, also Regionalexpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn jeweils in der 2. Wagenklasse. Eine Nutzung von Fernverkehrszügen (EC, IC, ICE, IR und D) ist nicht möglich.

Das Schülerferienticket gilt nicht für die Benutzung der Busse der Heinrich GmbH Oranienbaum.

Das Schülerferienticket wird an allen Fahrkartenausgaben, Verkaufsagenturen, Fahrkartenautomaten und in den Nahverkehrszügen der DB AG sowie an allen gekennzeichneten Verkaufsstellen der beteiligten Verkehrsunternehmen und anderen Kooperationspartner ausschließlich an Vollzeitstudentinnen und Vollzeitstudenten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres verkauft. Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr müssen ihre Berechtigung in Form eines Schülerscheines, einer Schulbescheinigung oder durch einen anderen geeigneten Nachweis (Kopie des letzten Zeugnisses) nachweisen. Berechtigungen für das Schuljahr 2004/2005, deren Gültigkeit vor den (letzten) Ferien endet, werden bis einschließlich 26. August 2005 anerkannt. Das Ticket ist nicht übertragbar.

Wo gibt es das Ticket im Landkreis Wittenberg?

- Im Reisebüro der Nahverkehrsgesellschaft Jessen mbH, Rosa-Luxemburg-Straße 103, 06917 Jessen
- Im Reisebüro des Verkehrsunternehmens Könecke-Reisen, Mittelstraße 18 a, 06918 Elster
- Im Reisebüro der Fläming-Tours Schröder GmbH, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 12, 06895 Zahna
- Im Reisebüro des Verkehrsunternehmens Omnibusbetrieb Hermann Dalichow, Inhaber, Uwe Dalichow, Friedrichstraße 97, 06886 Luth. Wittenberg
- Im Verkehrsbüro des Verkehrsunternehmens Scalar Wittenberger Omnibusverkehr GmbH, Mauerstraße 23, 06886 Luth. Wittenberg
- Im Reisebüro des Verkehrsunternehmens Wolfgang Säger GmbH, Schmiedeberger Straße 21, 06901 Kemberg
- Fahrkartenausgaben der DB AG
- In Agenturen und Reisebüros mit DB-Lizenz
- In der Jugendherberge in Radis



### Lob und Anerkennung für Deichbauarbeiten

Der zeitweise Ausschuss Hochwasser des Landtages von Sachsen-Anhalt war am 14. und 15. Juli im Hochwasserereignisgebiet des Spätsommers 2002 unterwegs, um sich vor Ort über die Schadensbeseitigung ein Bild zu machen. Insbesondere wurde bei der Besichtigung der damaligen Deichbruchstellen bzw. Überströmbereichen den inzwischen weitestgehend abgeschlossenen Sanierungen an den Hochwasserdeichen sowie noch bestehenden Problembereichen Aufmerksamkeit gewidmet. Im Landkreis Wittenberg ging es dabei um die Deichabschnitte bei Seegrehna, Wittenberg-Pratau und Axien-Mauken. Die beiden Wittenberger Landtagsabgeordneten Frank Scheurell und Siegfried Borgwardt (auch Mitglieder dieses Ausschusses) sowie der Bundestagsabgeordnete Ulrich Petzold hatten sich nach der Katastrophe immer wieder für eine schnelle Schadensreparatur ein-

gesetzt. Dabei mussten im Landkreis Wittenberg rund 34 Kilometer Deiche grundhaft erneuert werden. Und es geht weiter, bis zum Jahr 2010 liegen Pläne bereit. Vor allem die Abdichtung gefährlicher Schwachstellen und zum Teil auch Erhöhungen waren nötig. Frank Beisitzer vom Landesamt für Hochwasserschutz erläuterte den Ausschussmitgliedern, Bürgermeistern und interessierten Bürgern bereits vollendete Baumaßnahmen und weitere in der Hochwasserschutzkonzeption des Landes fest geschriebene Arbeiten. In Pratau bestätigte Ortsbürgermeisterin Veronika Dorn, dass sich den vergangenen knapp drei Jahren „eine Menge getan“ habe. Sie wollte dabei auch die Leistungen der Bauarbeiter gewürdigt wissen. Ganz ähnlich sah das der Ausschussvorsitzende Thomas Madl: „Sorgen und Ängste der hier wohnenden Menschen sind gesunken.“



#### Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.  
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.  
Herausgeber: Landkreis Wittenberg  
Auflage: 57.600 Exemplare  
Satz: Mundschenk Druck+Medien  
Mundschenkstraße 5 · 06895 Kropstadt  
Tel.: (03 49 20) 7 01-0 · Fax: (03 49 20) 70 11 99  
E-Mail: service@dm-mundschenk.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg · Hartmut Dammer · Breitscheidstr. 3  
Tel.: (0 34 91) 47 94 28 (Pressestelle) · 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und Leiter der Verwaltungsämter  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Mundschenk Druck+Medien  
Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co.KG  
Bereich Wittenberg, Coswiger Str. 30  
06886 Luth. Wittenberg  
Ansprechpartner: Vertriebsleiterin Viola Grohmann  
Tel. (0 34 91) 47 47 20  
Nächster Erscheinungstermin: 6. August 2005  
Redaktionsschluss: 29. Juli 2005

## 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Mühlgraben vom 01.08.2002

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mühlgraben“ in ihrer Sitzung am 28.06.2005 folgende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 01.08.2002 beschlossen.

### Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mühlgraben“ vom 01.08.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird um folgenden Absatz (6) ergänzt:

„Soweit für eine Entscheidung (Ausgangsentscheidung) keine Gebühr festzusetzen ist (gilt zum Beispiel bei Abgabebescheiden) wird für den Fall der Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit bzw. teilweisen Unzulässigkeit/teilweisen Unbegründetheit eine Rechtsbehelfsgebühr geltend gemacht. Für die Höhe der Gebühr gilt Ziffer 11 des Kostentarifes.“

2. Der Kostentarif wird um die Ziffer 11. ergänzt:

„Für die Bearbeitung von Widersprüchen gemäß der Regelung in § 3 Absatz 6 dieser Satzung gilt bei einfach gelagerten Fällen eine Gebühr von 20,00 €. Sollte die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen erforderlich sein, so sind die Kosten durch den Widerspruchsführer bei Ablehnung des Widerspruches zu tragen.“

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenhainichen, den 28.06.2005





Verbandsvorsitzender      Stellvertreter  
H. Rußbült                      G. Gröbner

## 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasserzweckverbandes Buchholzbehälter vom 01.08.2002

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Buchholzbehälter“ in ihrer Sitzung am 28.06.2005 folgende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 01.08.2002 beschlossen.

### Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Buchholzbehälter“ vom 01.08.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird um folgenden Absatz (6) ergänzt:

„Soweit für eine Entscheidung (Ausgangsentscheidung) keine Gebühr festzusetzen ist (gilt zum Beispiel bei Abgabebescheiden) wird für den Fall der Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit bzw. teilweisen Unzulässigkeit/teilweisen Unbegründetheit eine Rechtsbehelfsgebühr geltend gemacht. Für die Höhe der Gebühr gilt Ziffer 11 des Kostentarifes.“

2. Der Kostentarif wird um die Ziffer 11. ergänzt:

„Für die Bearbeitung von Widersprüchen gemäß der Regelung in § 3 Absatz 6 dieser Satzung gilt bei einfach gelagerten Fällen eine Gebühr von 20,00 €. Sollte die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen erforderlich sein, so sind die Kos-

ten durch den Widerspruchsführer bei Ablehnung des Widerspruches zu tragen.“

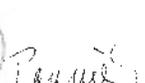
### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenhainichen, den 28.06.2005







Verbandsvorsitzender      Stellvertreter  
H. Rußbült                      S. Pannier

## Die MIDEWA informiert!

Für unsere Kunden erfolgt die Trinkwasserzählerablesung im Rahmen des rollierenden Systems während den nachfolgend aufgeführten Ablesezeiträumen.

Juli: Klebitz, Bülzig, Woltersdorf

August: Kropstädt, Wüstemark, Köpnick, Jahmo

September: Boßdorf, Weddin, Kerzendorf, Straach, Grabo, Berkau

## Information des Umweltamtes

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt will Landschaftsteile in den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Jerichower Land, Wittenberg und in der Stadt Dessau durch Allgemeinverfügung zum Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ erklären. Im Landkreis Wittenberg werden Gemarkungen der Stadt Wittenberg, der Stadt Zahna und der Gemeinden Abtsdorf, Boßdorf, Bülzig, Dietrichsdorf, Kropstädt, Leetza, Mochau, Mühlanger, Straach und Zörnigall in den geplanten Naturpark einbezogen.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat allen betroffenen Landkreisen, Städten, Gemeindeverbänden, Gemeinden die vollständigen Verfahrensunterlagen übergeben. Das formelle Verfahren wird noch bis Ende Juli 2005 geführt. Bitte informieren Sie sich in Ihrer Gemeinde.